



CH-3003 Bern
BAZL

POST CH AG

Einschreiben (mit Rückschein)

Heliport Balzers AG
Schifflande 2
9496 Balzers

Aktenzeichen: BAZL-361.515-LSXB/3
Bern, 28. Januar 2025

Verfügung

In Sachen

Genehmigung Aktualisierung Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) / Ihr Antrag vom 20. November 2024

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

- dass das BAZL gestützt auf den Staatsvertrag (Notenaustausch) zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Zusammenarbeit der schweizerischen und der liechtensteinischen Behörden im Bereich der Zivilluftfahrt vom 27. Januar 2003 (SR 0.748.095.14) und der darauf gestützten Verwaltungsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem liechtensteinischen Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) die für die Durchführung der anwendbaren schweizerischen Luftfahrtgesetzgebung zuständige Behörde ist und insbesondere in all denjenigen Fällen, in denen die schweizerische Luftfahrtgesetzgebung die Erteilung von Polizeibewilligungen vorsieht, mit den liechtensteinischen Bewerbern direkt zu verkehrt,
- dass die Anwendbarkeit des schweizerischen Luftfahrtgesetzes inkl. den dazu gehörigen Verordnungen im Staatsvertrag vom 27. Januar 2003 geregelt ist und das liechtensteinische Luftfahrtgesetz (LGBI-Nr. 2024.224) auf die Anwendbarkeit der massgeblichen schweizerischen Rechtsvorschriften verweist,
- dass gestützt auf Art. 62 Abs. 1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) die Flugplatzhalter verpflichtet sind, einen HBK zu erstellen,
- dass zudem die Flugplatzhalter die Hindernissituation betreffend den bestehenden HBK auf IFR-Flugplätzen mindestens alle fünf Jahre und auf den übrigen Flugplätzen mindestens alle zehn Jahre überprüfen müssen,



- dass die entsprechenden Prüfungsergebnisse dem BAZL zu übermitteln und die nötigen Änderungen zu beantragen sind (Art. 62 Abs. 5 VIL),
- dass für die abschliessende Genehmigung eines HBK bei Flugfeldern das BAZL zuständig ist (Art. 62 Abs. 2 VIL),
- dass die Heliport Balzers AG am 20.11.2024 beim BAZL einen Entwurf eines aktualisierten HBK eingereicht hat mit dem Antrag, diesen zu genehmigen,
- dass das BAZL diesen HBK-Entwurf geprüft hat und einer Genehmigung nichts im Weg steht, wobei gleichzeitig die bisherige Version des HBK vom 24.11.2017 ersetzt wird,
- dass für die Berechnung der Zeitdauer gemäss Art. 62 Abs. 5 VIL das Datum der Hindernisvermessung massgebend ist (hier: 11.07.2022) und damit die Hindernissituation des vorliegenden HBK spätestens per 11.07.2032 erneut überprüft werden muss,
- dass bei Änderungen der Infrastruktur und/oder des Betriebs (wie Dimension der FATO, An- und Abflugrouten etc.) auf dem Flugplatz der HBK jeweils vom Flugplatzhalter zu überprüfen ist und allfällige Änderungen beim BAZL umgehend zu beantragen sind,
- dass Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, welche eine Fläche eines HBK durchstossen, Luftfahrthindernisse darstellen und deshalb einer Bewilligung des BAZL bedürfen (Art. 63 Bst. c VIL),
- dass auch Objekte, die eine Fläche des HBK nicht durchstossen, indes eine Höhe von 100 m und mehr (bei Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines von 60 m und mehr) erreichen, bewilligungspflichtige Luftfahrthindernisse sind (Art. 63 Bst. a und b VIL),
- dass weiter für Objekte im bebauten Gebiet mit einer Höhe von 60 m und mehr sowie im unbebauten Gebiet mit einer Höhe von 25 m und mehr (bei Mobilkränen von 40 m und mehr) seit dem 1. Januar 2019 eine Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL besteht,
- dass der Eigentümer eines Luftfahrthindernisses das BAZL über dessen Veräusserung oder Beseitigung zu unterrichten hat (Art. 69 VIL),
- dass Luftfahrthindernisse, die für eine begrenzte Zeit erstellt werden, auf den verfügbaren Zeitpunkt hin abzuberechnen und abzumelden sind (Art. 68 Abs. 2 VIL),
- dass mit der Errichtung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses grundsätzlich erst begonnen werden darf, wenn die Bewilligung des BAZL dafür rechtskräftig geworden ist (d.h. nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist; Art. 65 Abs. 4 VIL),
- dass diese Verfügung je zusammen mit einem Exemplar des genehmigten aktualisierten HBK den betroffenen Gemeinden Balzers, Sargans und Mels sowie dem Amt für Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) des Fürstentums Liechtenstein und der kantonalen Meldestelle St. Gallen zur Kenntnis mitgeteilt wird,
- dass die betroffenen Gemeinden dem HBK in ihrer Richt- und Nutzungsplanung gemäss Art. 62 Abs. 4 Satz 2 VIL Rechnung zu tragen haben,
- dass das BAZL gemäss Art. 6b Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) für Verfügungen Gebühren erhebt,
- dass die Gebühr für diese Verfügung gestützt auf Art. 6b Abs. 2 LFG i.V.m. Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des BAZL (GebV-BAZL, SR 748.112.11) auf Fr. 180.-- festgesetzt wird.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Der bezüglich der Hindernissituation aktualisierte HBK des Heliports Balzers, eingereicht am 20.11.2024 durch die Heliport Balzers AG (Datum der Hindernisvermessung: 11.07.2022) wird genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.
2. a) Der HBK ist vom Flugplatzhalter wie folgt zu überprüfen:

- bezüglich der Hindernissituation spätestens per 11.07.2032
 - bezüglich Änderungen der Infrastruktur und/oder von Betriebsabläufen jeweils sofort
- b) Die jeweiligen Prüfergebnisse sind dem BAZL umgehend zu melden und die Änderungen des HBK sind zu beantragen.
3. Die Kosten für diese Verfügung, bestimmt auf Fr. 180.--, werden der Heliport Balzers AG auferlegt.
 4. Zu eröffnen der Heliport Balzers AG per Einschreiben (mit Rückschein) und einem Exemplar des genehmigten HBK.
 5. Mitzuteilen (je zusammen mit einem Exemplar des HBK) den Gemeinden:
 - *Gemeindeverwaltung Balzers, Fürstenstrasse 50, 9496 Balzers*
 - *Gemeindeverwaltung Sargans, Rathaus, Städtchenstrasse 45, 7320 Sargans*
 - *Gemeindeverwaltung Mels, Platz 2, Postfach, 8887 Mels*

der Kantonalen Kontaktstelle:

- *Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR), Giessenstrasse 3, Postfach 684, 9490 Vaduz*
- *Baudepartement des Kantons St. Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen*

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Michael Muntener
Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in Händen haben.

Kopie extern an: Heliport Balzers AG, Herr Renzo Aldovini, Flugplatzleiter Balzers, Schiffflände 2, LI-9496 Balzers

Kopie intern an: LESA, SIAP-LFHD